

Ein anderes Problem besteht darin, ob die Friedensspionage mit den Normen des Völkerrechts vereinbar ist. Die Antwort darauf ist ebenso umstritten wie die Verneinung der Spionage als rechtlich zulässiges Mittel des Staates. Die Lehrmeinungen waren und sind geteilt. Manche Völkerrechtler bewerten die Unterhaltung eines Spionagedienstes im Frieden als völkerrechtswidriges Delikt des verantwortlichen Staates. Andere wiederum bezeichnen solche Handlungsweise als zulässig.

Und so werden wohl die Spionageorganisationen der einzelnen Länder noch lange wirksam bleiben. Der französische Historiker Alain Guerin, der sich im Jahre 1988 besonders mit "KGB und Glasnost" ⁸ befaßte, behauptet sogar, "die Geheimdienste müssen sich weiter entwickeln, denn je mehr Politiker sich umarmen, desto mehr müssen sie wissen, ob der Partner zum Kuß oder zum Würgegriff ansetzt." Interessant sei, so Guerin, daß eine große Zahl ehemaliger Geheimdienstmitarbeiter hohe politische Posten innehatte bzw. innehaben. Andropow war Generalsekretär, Eush ist heute Präsident. (Und der ehemalige BND-Präsident Kinkel ist heute Justizminister der BRD-d.A.). In gewisser Weise, schlußfolgert Guerin, sei das ein Zeugnis für die Kultur der Geheimdienste, für ihr professionelles Niveau.

Angeichts der hier kurz angedeuteten unterschiedlichen Rechtsauffassungen kann man sich einerseits mangels einer völkerrechtlichen Regelung nicht darauf berufen, als Spion den Auftrag der eigenen Regierung ausgeführt zu haben. Andererseits aber ist man in der Praxis davon stillschweigend ausgegangen. Denken wir nur an den jahrzehntelangen Austausch von Agenten zwischen beiden deutschen Staaten oder zwischen den USA und der UdSSR.

Wir stellen also fest, daß die Friedensspionage zumindest in der politischen Praxis als völkerrechtlicher Sachverhalt anerkannt wurde. Verfahren gegen Geheimdienstmitarbeiter der DDR müßten rechtsstaatlich unter Berücksichtigung dieser